

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 904

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 904, Rn. X

BGH 5 StR 354/15 - Beschluss vom 16. September 2015 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 18. Februar 2015 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Adhäsions- und Nebenkläger durch seine Revision entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das verhängte Schmerzensgeld bewegt sich in einer Größenordnung, die nach Auffassung des Senats auch unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers angesichts der Tat und ihrer Folgen für den Adhäsionskläger in jedem Fall gerechtfertigt ist. 1